

Die Erneuerung der richterlichen Stundung.

Enquete im Justizministerium.

Die richterliche Stundung von Zahlungsverpflichtungen war eine neue Einrichtung im Rechtsverfahren, die durch unvermeidliche Minderungen des Krieges auf das Wirtschaftsleben hervorgerufen wurde und einige Monate nach Kriegsbeginn mit Geltungsdauer bis Ende 1916 in Wirksamkeit gesetzt wurde. Der nahe bevorstehende Ablauf der Verordnung bot dem Justizministerium die Veranlassung, die Interessenten über die Zweckmäßigkeit der neuen Institution zu befragen, um die sachgemäße Grundlagel für eine eventuelle Erneuerung zu erlangen. Gestern wurde nun im Justizministerium unter dem Vorsitz des Sektionschefs Dr. Ritter von Schaner eine Enquete über diese Frage abgehalten, und der Verlauf der Beratung ergab eine volle Uebereinstimmung der Enqueteteilnehmer darüber, daß sich die richterliche Stundung in der Praxis bewährt habe. Gleichzeitig wurde eine Erweiterung der einschlägigen Bestimmungen angeregt auf Schuldverpflichtungen von aus dem Felde Zurückkehrenden, und zwar soll für derartige Schulden durch richterliche Stundung ein Moratorium dann zugebilligt werden können, wenn die Schuld vor dem 1. August 1914, also vor Kriegsbeginn, entstanden ist.

Die gesetzliche Grundlage der richterlichen Stundung bildet die kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915, RGZ. Nr. 384. Gemäß dieser Verordnung können die Gerichte für privatrechtliche Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen. Diese richterliche Stundung kann für die ganze Forderung oder einen Teil derselben, jedoch nicht über den 31. Dezember 1916 hinaus gewährt werden und läuft hienach, wie bemerkt, mit Ende dieses Jahres ab.

In der gestrigen Enquete im Justizministerium wurde auch von den Interessenten die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß sich die Einrichtung der richterlichen Stundung gut bewährt habe, und daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915 auch weiterhin in Kraft bleiben sollten. Der Richter soll demnach auch fernerhin die Befugnis haben, denjenigen Schuldnern, deren Verhältnisse eine Berücksichtigung erheischen, Stundung und sonstigen Schutz vor Rechtsnachteilen auch über das laufende Jahr hinaus zu gewähren. Was die Frist, bis zu welcher die richterliche Stundung erstreckt werden soll, betrifft, so dürfte dieselbe mit dem 31. Dezember 1917 festgesetzt werden. Die bisher von der richterlichen Stundung ausgenommenen Forderungen dürften auch in der neu zu erlassenden kaiserlichen Verordnung ausgenommen bleiben. Die bisherige richterliche Stundung, welche für Exporteure und Fremdenverkehrsinteressen in der kaiserlichen Verordnung festgesetzt ist, wird ebenfalls beibehalten werden. Diesen kann nämlich nach den geltenden Bestimmungen auch die richterliche Stundung für Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen, für verkaufte und gelieferte Sachen sowie für Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, gewährt werden.

Die Stundung soll, wie erwähnt, anlässlich der Erneuerung der Verordnung eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren, und zwar zugunsten von Militärpersonen und diesen Gleichgestellten, welche nach der Demobilisierung aus dem Kriege heimkehren. Für Schuldner in diesen Militärkategorien soll ein Moratorium eingeführt werden, welches ihnen jedoch auch ohne ein Einschreiten beim Gericht zuteil werden soll. Das Moratorium soll auch zugunsten der Ehegatten und sonstigen ihren Haushalt teilenden nahen Angehörigen solcher Personen gewährt werden.

Die Dauer des Moratoriums dürfte den Ergebnissen der Enquete zufolge mit vier Monaten nach dem Kriege festgesetzt werden. Die Vertreter der Arbeitgeber beantragten eine Dauer von drei Monaten, die Vertreter der Arbeitnehmer von sechs Monaten, das Justizministerium dürfte sich für eine mittlere Dauer von vier Monaten entscheiden. Diese Art der gesetzlichen Stundung soll sich jedoch nur auf jene Geldforderungen beziehen, deren Entstehung in die Zeit vor dem 1. August 1914 fällt. Den Anlaß zu diesem zu begründenden Beschluß bot eine Eingabe, welche der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft im Mai dieses Jahres dem Justizministerium überreicht hat. Diese Eingabe petitionierte um Erstattung eines Moratoriums und um Festsetzung der Exekutionsfreiheit für Forderungen, die gegen aus der militärischen Dienstleistung zurückkehrende Privatangehörige bestehen. Ueberdies hatte der Gehilfenausschuß die Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums in solchen Fällen auf mindestens 3000 K. angeregt. Die Beschlüsse der gestrigen Enquete bedeuten ein Kompromiß unter Berücksichtigung des Standpunktes der verschiedenen Interessenten, der Schuldner sowohl wie der Gläubiger.

In der Konferenz wurde ferner vorgeschlagen, die Bestimmung beizubehalten, nach welcher Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teil der Bevölkerung verlassen werden mußte, das angerufene Gericht für jede Art von Verpflichtungen und ohne Rücksicht auf die Zeit deren Entstehung Stundung gewähren kann.

Da die besonderen Verhältnisse für den südwestlichen Kriegsschauplatz gegenwärtig noch fortbestehen, wurde in der Enquete weiter vorgeschlagen, die Gültigkeit der besonderen für Dalmatien, das Küstenland, die Kriegsgerichtsprängel Rovereto und Trient in Betracht kommenden Bestimmungen zu verlängern. Diese Anordnungen betreffen Begünstigungen für Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als 1.000.000 K. beträgt, Sparkassen und Kreditgenossenschaften in diesen Gebieten für Forderungen, die vor dem 31. Mai 1915 entstanden sind. Die Versammlung war ferner der Auffassung, daß die besondere Institution der richterlichen Stundung, welche für Gewerbetreibende und Händler, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben, in Betracht kommt, auch über den 31. Dezember 1916 aufrechtzuerhalten sei. Diese Kategorie der Stundung gilt für Triester Klein Händler mit nicht mehr als zwei Hilfsarbeitern und für andere Kleingewerbetreibende mit nicht mehr als fünf Hilfsarbeitern.

Die sonstigen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung betreffend die richterliche Stundung im Exekutionsverfahren, den Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks, die Zinsenvergütung und die Aufrechnung werden in die in nächster Zeit zu erlassende neue Verordnung voraussichtlich unverändert aufgenommen werden.

Das galizische Moratorium.

In Angelegenheit des galizischen Moratoriums, welches mit 31. Dezember 1916 abläuft, hat gestern in Wien eine Beratung des Polenklubs stattgefunden. — Aus Krakau wird uns zu dieser Frage telegraphiert: Die hiesige Handelskammer tritt, im Gegensatz zu andern diesbezüglichen Anregungen, für eine Verlängerung der Geltungsdauer des galizischen Moratoriums um ein volles Jahr ein.